

Vorlage Nr. VI/ 20/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 Reinigung der Glasdächer in der Bürgermeister-Smidt-Straße

A Problem

Das Amt für Straßen- und Brückenbau (Amt 66) ist für die Bewirtschaftung der Fußgängerzone zuständig.

Die Reinigung der Glasdächer erfolgt bei Vorliegen eines rechtskräftigen Haushaltes zweimal jährlich und zwar im Frühjahr und im Herbst kurz vor Beginn des Weihnachtsmarktes. Für jede Reinigung sind Kosten in Höhe von derzeit rd. 40.000 € zu erwarten. Die Arbeiten werden jährlich neu vergeben. Die allgemeinen Reinigungsarbeiten sind weder zur Bestandserhaltung noch zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 sind grundsätzlich nur die Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen, um rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen und um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Zur Beauftragung der erforderlichen Reinigungsarbeiten der Glasdächer in der Bürgermeister-Smidt-Straße hat im Sinne des Absatzes 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024 der Magistrat über die Ausnahme von der o. g. Verwaltungsvorschrift zu entscheiden.

B Lösung

Um den Werterhalt und ein gepflegtes Erscheinungsbild der öffentlichen Anlagen in der Fußgängerzone sicherzustellen, beschließt der Magistrat eine Ausnahme gemäß Absatz 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025. Das Amt 66 wird beauftragt, schnellstmöglich die Vergabe der Reinigungsleistung der Glasdächer und die Grundreinigung der Edelstahlbauteile und Müllsammelbehälter in der Fußgängerzone unter Beachtung der Vergabevorschriften an einen externen Dienstleister zu vergeben. Für die Reinigung sind Kosten in Höhe von rd. 40.000 € zu erwarten. Die Reinigung der Glasdächer am Bahnhof Lehe und am Hauptbahnhof wird nicht in die Ausnahme aufgenommen, sondern erfolgt erst regulär nach Vorliegen eines rechtskräftigen Haushaltes.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird im Anschluss an dem Magistratsbeschluss um einen gleichlautenden Beschluss und Freigabe der Maßnahme gebeten.

C Alternativen

Es wird die Rechtskraft des Haushaltes 2025 abgewartet; die Glasdächer werden erst später im Jahresverlauf gereinigt. Eine nur einmal jährliche Reinigung im Herbst wird zu einem erhöhten Reinigungsaufwand und damit verbundenen zusätzlichen Kosten im Herbst führen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Im aktuellen Haushaltsplanentwurf des Amtes für Straßen- und Brückenbau sind im Haushaltsjahr 2025 bei der Haushaltsstelle 6651/517 07 „Bewirtschaftung und Unterhaltung der Innenstadt“ 551.010 € vorgesehen. Hiervon sind rund 80.000 € u. a. für die Reinigung der Glasdächer vorgesehen.

Personalwirtschaftliche und klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen wirkt sich dieser Beschlussvorschlag nicht aus. Das gilt auch für die besonderen Belange des Sports.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei wurde beteiligt und hat wie folgt am 24.04.2025 Stellung genommen:

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellungen bezüglich der beabsichtigten Maßnahme die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / Es besteht eine Informationspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Um den Werterhalt und ein gepflegtes Erscheinungsbild der öffentlichen Anlagen in der Fußgängerzone sicherzustellen, beschließt der Magistrat eine Ausnahme gemäß Absatz 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025. Das Amt 66 wird beauftragt, schnellstmöglich die Vergabe der Reinigungsleistung der Glasdächer und die Grundreinigung der Edelstahlbauteile und Müllsammelbehälter in der Fußgängerzone unter Beachtung der Vergabevorschriften an einen externen Dienstleister zu vergeben. Für die Reinigung sind Kosten in Höhe von rd. 40.000 € zu erwarten. Die Reinigung der Glasdächer am Bahnhof Lehe und am Hauptbahnhof wird nicht in die Ausnahme aufgenommen, sondern erfolgt erst regulär nach Vorliegen eines rechtskräftigen Haushaltes.

Der Magistrat bittet den Finanz- und Wirtschaftsausschuss gleichlautend zu beschließen und

die Maßnahmen gemäß Abs. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 freizugeben.

gez.
Charlet
Stadtrat